

## Vorwort

Wenn tatsächlich, wie Ciceros Scipio Africanus meint, »res publica [est] res populi, populus autem... coetus multitudinis iuris consensu... sociatus«<sup>1</sup>, dann ist es für das jeweilige Gemeinwesen von existenzieller Bedeutung, dass unter seinen Rechtsgenossen (der multitudo sociata) der *Konsens über das jeweilige gemeinsame Recht* stets erhalten bleibe, zerrisse doch anhaltender normativer Dissens letztlich das die Bevölkerung einigende Band, dh den Gesellschaftsvertrag.

Ein solcher Dissens kann sich auf der Makroebene offener Revolution oder Sezession manifestieren, er muß dies freilich nicht; in viel unauffälligerer Weise, gewissermaßen als Revolution auf Samtpfoten, kann er sich auch darin äußern, dass generelle Normen *unter Außersichtlassung der konsentierten* (formellen wie materiellen) *Bedingungen* in Wirksamkeit gesetzt und auch in weiterer Folge nicht mehr als rechtswidrig aus dem Rechtsbestande ausgeschieden werden (können).

Zur Abwehr einer derartigen Entwicklung besteht in Österreich jedenfalls, als ältestes derartiges Institut in Europa, seit 1920 eine verfassungsgerichtliche Kontrolle genereller Normen. Gerade der berechnete Stolz auf diese rechtspolitische Leistung darf freilich nicht zur Überschätzung dieses Instituts führen; dieses Buch widmet sich daher einer im praktischen Diskurs mittlerweile nahezu tabuisierten älteren Figur, der absoluten Nichtigkeit genereller Normen, und postuliert deren andauernde nicht nur rechtstheoretische, sondern auch praktische Relevanz, und zwar sowohl für die positive wie für die negative Gesetzgebung. Schlüsselrollen bei ihrer effektiven Handhabung kommen dabei, wie ich zu zeigen suche, zum einen dem Bundespräsidenten<sup>2</sup>, zum andern aber auch jedem einzelnen Normadressaten – denen

---

1 Cicero, De Re Publica, I/39. In dieser Tradition steht letztlich, wenngleich mit Abweichungen, noch *Kelsen*, vgl *van Ooyen*, Politik und Verfassung, 26 f.

2 Mit dieser fundamentalen rechtsstaatlichen Garantie-Funktion dieses Amtes kontrastiert eigentümlich dessen im Alltag feststellbare Geringschätzung, die sich auch daran zeigt, mit welcher Leichtigkeit in diesem Jahr ein Interregnum von letztlich mehr als einem halben Jahr von der Öffentlichkeit hingenommen wurde.

ohne dies niemand die Letztverantwortung für ihr Gemeinwesen abnehmen kann – zu.

Wien, Oktober 2016

*Alexander Balthasar*